

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hamwarde über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „HaWiWo“ der Gemeinde Hamwarde (Betreuungssatzung HaWiWo)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. 2021, S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hamwarde vom 07.12.2021 diese Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über Betreuung in der Kindertageseinrichtung „HaWiWo“ der Gemeinde Hamwarde erhält folgende neue Fassung:

§ 4, Abs. 1, 3 und 5 werden wie folgt geändert:

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In der KiTa werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen und betreut.
- (3) Kinder, welche bereits die KiTa besuchen, dürfen bevorzugt die Gruppe wechseln. Hausinterne Kinder, welche von der Krippe in den Kindergarten wechseln möchten, haben ein Vorrecht vor allen anderen. Die Leitung der KiTa ist bis zum 31.10. über den Wechselwunsch zu informieren. Eine Teilnahme an dem in Absatz 4 genannten Vergabeverfahren entfällt.
- (5) Werden für eine Gruppe mehr Kinder angemeldet als Plätze verfügbar sind, wird auf folgender Grundlage über die Aufnahme des angemeldeten Kindes entschieden:
 1. Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben,
 2. Kinder von alleinerziehenden berufstätigen Elternteilen,
 3. Kinder, welche im Vorjahr keinen Platz erhalten haben,
 4. Kinder, deren Geschwister zum Aufnahmezeitpunkt die KiTa bereits besuchen,
 5. Kinder von berufstätigen Eltern, wenn beide Eltern arbeiten,
 6. Kinder von berufstätigen Eltern, wenn ein Elternteil arbeitet.

Es gilt die vorstehend genannte Reihenfolge.

Innerhalb dieser Kriterien gilt, wenn keine andere Rangfolge erkennbar ist, eine Rangfolge nach Anmeldedatum, unabhängig von der angemeldeten Betreuungszeit.

Der Begriff der Berufstätigkeit umfasst auch die freiberufliche oder selbständige Tätigkeit, die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und die Durchführung einer Umschulung oder eines Studiums. Härtefallregelungen sind möglich.

§ 6, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(2) Für die Krippenkinder gilt automatisch die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses zum vollendeten 3. Lebensjahr, sofern das Kind nicht in den Elementarbereich der KiTa „HaWiWo“ wechselt.

§ 7, Abs. 1 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 7 Betrieb der KiTa

(1) Die KiTa ist montags bis freitags von 07.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Betreuung findet wie folgt statt:

Kindergartengruppen:

- von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	eine Regelkindergartengruppe
- von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	eine Regelkindergartengruppe

Krippengruppe:

- von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	eine Regelrippengruppe
-------------------------------	------------------------

Altersgemischte Gruppe:

- von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	eine altersgemischte Gruppe
-------------------------------	-----------------------------

Optionale Betreuungszeiten:

- von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	Randzeitengruppe Frühdienst
- von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	Randzeitengruppe Spätdienst

und zusätzlich ab 01.03.2022

Optionale Betreuungszeiten:

- von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	Randzeitengruppe Spätdienst
-------------------------------	-----------------------------

und zusätzlich ab 01.08.2022

Altersgemischte Gruppe:

- von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	eine altersgemischte Gruppe
-------------------------------	-----------------------------

(3) Die KiTa bleibt während der Schulferien im Sommer bis zu zwei Wochen sowie 5 Werktagen zum Jahreswechsel und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Der Zeitraum der Schließung während der Schulferien wird den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

Wegen unvermeidbarer Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder aus anderen wichtigen Gründen kann die KiTa auch kurzfristig vorübergehend geschlossen werden. Näheres dazu regelt der Notfallplan der KiTa HaWiWo, welcher in der Einrichtung einsehbar ist.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hamwarde, den 30.12.2021

gez.

Friedrich-Wilhelm Richard
Bürgermeister

(Siegel)